

He 4. Juni 65 16

3003 Bern, den 4. Juni 1965

p.B.11.11.A.7.1.- RV/MH/ly

ad Sz/gfAn das Baudepartement  
des Kantons Basel-Stadt  
Münsterplatz 114000 B a s e l

Herr Regierungsrat,

Unter Bezugnahme auf unsere Korrespondenz betreffend den Entwurf zu einer schweizerisch-deutschen Vereinbarung über den Bau einer zollfreien Verbindungsstrasse Lörrach-Weil auf Schweizergebiet beehren wir uns, Ihnen mitzuteilen, dass wir nach eingehender Prüfung aller sich stellenden Fragen in Zusammenarbeit mit der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements und mit der Oberzolldirektion zum Ergebnis gelangt sind, es seien folgende drei Problemkreise in Besprechungen zwischen den interessierten Kantons- und Bundesbehörden noch näher abzuklären:

1. In Ihrem Schreiben vom 29. Januar 1965 haben Sie uns die Gründe dargelegt, die den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt zur Auffassung führten, dass die Schweiz nicht auf die Gebietshoheit über das auf schweizerischem Gebiet liegende Teilstück der Strasse verzichten sollte. Wie aus Ihren Ausführungen hervorgeht, möchte der Regierungsrat insbesondere vermeiden, dass Schweizerbürger, welche auf dem fraglichen Strassenstück, also auf Schweizergebiet, einen Unfall erleiden würden, sich vor der deutschen Polizei und vor einem deutschen Gericht zu verantworten hätten. Wir haben für diesen Standpunkt volles Verständnis, möchten aber darauf hinweisen, dass

-/-



- 2 -

die Beibehaltung der schweizerischen Strafgerichtsbarkeit den - vor allem von der Polizeiabteilung hervorgehobenen - Nachteil mit sich brächte, dass im Falle von Uebertretungen Strafbefehle oder Urteile der Basler Behörden gegen Personen (sowohl deutsche Staatsangehörige und Angehörige anderer Staaten) mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland von den deutschen Behörden nicht vollstreckt würden, so dass solche Täter in der Regel de facto straffrei ausgingen. Die deutschen Behörden könnten auch nicht die stellvertretende Verfolgung der Zuwiderhandlungen übernehmen, es sei denn, die entsprechende Kompetenz würde ihnen durch einen von der Bundesrepublik abzuschliessenden Staatsvertrag verliehen. Ferner lässt sich unschwer vorstellen, welche administrativen Schwierigkeiten sich aus der Beibehaltung der schweizerischen Strafgerichtsbarkeit ergeben würden. Es verhielte sich übrigens so, dass das fragliche Strassenstück auch dann der schweizerischen Gebietshoheit unterstellt bliebe, wenn den deutschen Polizeiorganen und Gerichten bestimmte strafrechtliche und strafprozessuale Befugnisse zugestanden würden. Eine ähnliche Rechtslage hat sich bei den in letzter Zeit zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten abgeschlossenen Abkommen über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen ergeben. Gestützt auf diese Abkommen sind die Beamten des einen Staates ermächtigt, auf dem Gebiet des andern Staates Amtshandlungen vorzunehmen und dabei ihre eigene Gerichtsbarkeit auszuüben (z.B. französische Beamte im Bahnhof Basel), ohne dass der andere Staat dadurch seine Gebietshoheit aufgeben würde.

-/-

- 3 -

2. Unabhängig von der Lösung, die schliesslich für die obenerwähnten Fragen gefunden werden wird, ergibt sich ohnehin aus der in Ihrem Entwurf vorgesehenen Klausel (§ 16), wonach die deutschen Behörden ermächtigt werden, auf schweizerischem Gebiet bestimmte Amtshandlungen vorzunehmen, die Notwendigkeit eines Staatsvertrages zwischen der Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland. Da eine derartige Regelung direkt Hoheitsrechte der Eidgenossenschaft berührt, ist in der Tat der Abschluss eines Staatsvertrages durch den Bund gemäss Art. 8 BV unerlässlich. Das gleiche gilt für alle übrigen zu regelnden Fragen des Bundesrechts, namentlich solche des Zollrechts und der Anwendung des schweizerisch-deutschen Abkommens vom 5. Februar 1958 über die Durchgangsrechte. Unter diesen Umständen wäre es nach Auffassung der Bundesbehörden vorzuziehen, ein einheitliches Abkommen zwischen der Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland abzuschliessen, das die Gesamtheit der Probleme regeln würde, welche die Errichtung der zollfreien Strasse aufwirft. Dadurch würde gleichzeitig eine besser überblickbare Rechtslage geschaffen. Wir möchten in diesem Zusammenhang beifügen, dass auch die von Ihnen in § 17 des Entwurfes in Aussicht genommene Regelung der Haftung nach Auffassung der interessierten Bundesbehörden nicht Gegenstand eines Vertrages zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Lande Baden-Württemberg bilden könnte, sondern gegebenenfalls in einen Staatsvertrag der Eidgenossenschaft mit der Bundesrepublik aufgenommen werden müsste.

Um Ihnen die Beurteilung dieser Probleme im einzelnen zu erleichtern, lassen wir Ihnen in der Beilage

-/-

- 4 -

./.

Auszüge aus einem Schreiben vom 28. April 1965 zugehen, in dem sich die Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement ausführlich dazu geäußert hat.

3. Schliesslich gibt uns der von Ihnen vorgelegte Vertragstext zu verschiedenen Bemerkungen formeller und redaktioneller Natur Anlass; es betrifft dies namentlich die Präambel, die Klauseln über Zollfragen und die Schlussbestimmungen, insbesondere auch die Schiedsklausel. Wir bereiten gegenwärtig neue Entwürfe zu diesen Bestimmungen vor, die wir Ihnen nach Fertigstellung unterbreiten werden.

Wir würden es für nützlich halten, wenn die in diesem Schreiben angeschnittenen Fragen Gegenstand einer Besprechung zwischen den Behörden Ihres Kantons und den Bundesbehörden bilden könnten. Wir möchten Ihnen deshalb vorschlagen, eine solche Besprechung am 16. oder 18. Juni 1965, um 14.30 Uhr, an der Bundesgasse 18 in Bern abzuhalten. Wir sind selbstverständlich gerne bereit, einen andern Zeitpunkt zu vereinbaren, falls die genannten Daten Ihnen nicht zusagen sollten.

Wir versichern Sie, Herr Regierungsrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Beilage erwähnt.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT  
Der Chef des Rechtsdienstes

Kopie an:  
Polizeiabteilung z.H. von Dr. Markees  
Oberzolldirektion, z.H. von Dr. Baumgartner

Diez